

Allgemeine Fahrzeughleibedingungen

A: Fahrzeugzustand / Reparaturen

1. Der Mieter bestätigt das Spielmobil in verkehrssicherem, technisch einwandfreiem und betriebsfähigem Zustand ohne erkennbare Mängel erhalten zu haben.
2. Er verpflichtet sich, das Spielmobil schonend und sachgemäß zu behandeln, alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten, regelmäßig zu prüfen, daß das Fahrzeug sich in verkehrssicherem Zustand befindet, sowie das Fahrzeug ordnungsgemäß zu verschließen.
3. Wird während der Mietzeit eine Reparatur zur Aufrechterhaltung des Betriebes oder der Verkehrssicherheit des Spielmobils notwendig, so ist der Kreisjugendring Witzzenhausen e.V. darüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Reparaturen deren voraussichtliche Kosten 100.- € nicht übersteigen, dürfen vom Mieter in einer Vertragswerkstatt sofort in Auftrag gegeben werden.
4. Darüber hinausgehende Reparatur und Abschleppaufträge bedürfen der vorherigen Zustimmung des KJR.

B: Benutzung des Spielmobils

1. Das Fahrzeug darf nur vom Mieter und dessen im Mietvertrag angegebenen Fahrern geführt werden. Der Mieter hat eigenständig zu prüfen, ob berechnigte Fahrer sich im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis befinden. Der Mieter hat das Handeln des jeweiligen Fahrers wie eigenes zu vertreten.
2. Dem Mieter ist es untersagt, das Fahrzeug zu motorsportlichen Übungen, zu Testzwecken, zur gewerblichen Personen- oder Güterfernverkehrsbeförderung, zum Transport eigener Materialien sowie zu sonstigen rechtswidrigen Zwecken, auch soweit sie nur nach dem Recht des Tatorts verboten sind, zu benutzen. Fahrten außerhalb des Gebietes des Werra-Meißner-Kreises sind im Vertrag anzugeben, Fahrten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

bedürfen grundsätzlich der vorherigen schriftlichen Genehmigung des KJR.

C: Mietpreis

1. Als Mietpreis gelten grundsätzlich die in der jeweils neuesten Preisliste des KJR enthaltenen Preise

D: Zahlungsbedingungen / Kautions

1. Der Mieter hat bei Fahrzeugübergabe eine Kautions i.H.v. 250.- € (Euroschecks) zu hinterlegen. Diese wird nach Zahlung des Mietendpreises vom KJR vernichtet.
2. Über den Mietendpreis erhält der Mieter nach Spielmobil -Rückgabe eine Rechnung. Diese ist binnen 14 Tagen in voller Höhe zahlbar. Für Zahlungen ist nur die in der Rechnung angegebene Bankverbindung zu verwenden.

E: Versicherung

1. Der Versicherungsschutz für das Spielmobil erstreckt sich auf Haftpflicht mit unbegrenzter Deckungssumme, bei Personenschäden bis zu 7.600.000.- € je geschädigte Person.
2. Der Versicherungsschutz für das Spielmobil erstreckt sich weiterhin auf die Teil- und Vollkaskoversicherung im üblichen Umfang. Der Mieter trägt jeweils eine Selbstbeteiligung i.H.v. 160.- €.

F: Unfälle / Diebstahl / Anzeigepflicht

Nach einem Unfall, Diebstahl, Brand, Wildschaden oder sonstigen Schäden hat der Mieter sofort die Polizei zu verständigen, hinzuzuziehen und den Schaden dem KJR unverzüglich anzuzeigen.

Bei Schäden ist der Mieter verpflichtet, den KJR unverzüglich, spätestens zwei Tage nach dem Vorfall über alle Einzelheiten schriftlich unter Verwendung des beim Fahrzeug befindlichen Unfallberichts, der in allen Punkten sorgfältig und vollständig auszufüllen ist, zu unterrichten.

Der Verlust von Ausstattungsmaterial ist vom Mieter bei Rückgabe des Spielmobils eigenständig anzuzeigen.

G: Haftung des Vermieters

1. Sollte das Spielmobil trotz bestätigter Reservierung, aus vom KJR nicht zu

vertretenden Gründen nicht bereitstehen, so ergeben sich daraus keine Haftungsansprüche des Mieters gegenüber dem KJR.

2. Eine Haftung für Schäden oder Verluste an Gegenständen, die mit dem Spielmobil befördert bzw. in diesem zurückgelassen werden sowie für Folgeschäden jeglicher Art ist ausgeschlossen.
3. Der KJR haftet nicht bei Schäden an Dritten oder am Mieter, die beim Betrieb des Spielmobils entstehen.
4. Im übrigen haftet der KJR nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

H: Haftung des Mieters

1. Der Mieter haftet nach den allgemeinen Haftungsregeln, sofern er das Fahrzeug beschädigt, den Mietvertrag verletzt usw. Insbesondere hat der Mieter das Spielmobil mitsamt dem Inhalt in dem mangelfreien Zustand zurückzugeben, in dem er es übernommen hat. Dies bezieht sich ausdrücklich auch auf die Inhalte des Spielmobils.
2. Die Haftung des Mieters erstreckt sich auch auf Schadensnebenkosten wie:
 - a) Sachverständigenkosten
 - b) Abschleppkosten
 - c) Wertminderung
 - d) Mietausfallkosten

wenn

- a) der Schaden durch Vorsatz oder grob fahrlässiges Handeln des Mieters entstanden ist,
 - b) der Mieter Unfallflucht begangen hat,
 - c) der Schaden durch alkohol- oder drogenbedingte Fahruntüchtigkeit entstanden ist.
3. Bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstößen gegen Obliegenheiten und Verpflichtungen dieses Vertrages und der allgemeinen Geschäftsbedingungen haftet der Mieter voll.
 4. Bei den Mietausfallkosten haftet der Mieter bis zur Höhe einer Tagesmiete je Tag, an dem das beschädigte Fahrzeug nicht zur Verfügung steht. Dem Mieter bleibt der Nachweis offen, daß dem KJR kein oder

eine wesentlich geringerer Schaden entsteht.

I: Rückgabe des Fahrzeugs

1. Der Mietvertrag endet zum vereinbarten Zeitpunkt und kann im Rahmen dieses Vertrages mit vorheriger Zustimmung des KJR verlängert werden.
2. Die Übergabezeiten und -orte sind ca. 10 Tage vor dem Beginn des Entleihs mit dem KJR abzustimmen. Übergabeort ist i.d.R. Witzzenhausen oder Hessisch Lichtenau.
3. Bei Verletzung der Rückgabepflicht haftet der Mieter, zusätzlich zum regulären Mietpreis, pro Tag mit einer Pauschale i.H.v. 15.- €.
4. Der KJR ist jederzeit berechtigt den Mietvertrag zu kündigen und die sofortige Herausgabe des Spielmobils in komplettem Zustand, einschließlich des vollständigen Zubehörs, Fahrzeugschlüssel und Fahrzeugpapieren, zu verlangen.

J: Allgemeine Bestimmungen

1. Sofern der Unterzeichner des Mietvertrages sich nicht als Vertreter des Mieters bezeichnet, haftet er neben der Person oder Organisation, für die der Mietvertrag abgeschlossen wird. Als Vertreter versichert der Unterzeichner, zum Abschluß des Mietvertrages, zur Übernahme und zur Nutzung des Spielmobils bevollmächtigt zu sein.
2. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsvorbehalte werden mit Ausnahme von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen ausgeschlossen

K: Gerichtsstand, Schriftform

1. Änderungen und Ergänzungen des Mietvertrages bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung der Schriftformklausel. Mündliche Nebenabsprachen bestehen nicht. Sollte eine dieser Bestimmungen unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht berührt.
2. Für alle Streitigkeiten aus diesem oder über diesen Vertrag wird Witzzenhausen als Gerichtsstand vereinbart.